

Oft werden gegen Jahresende noch Einkäufe in die Pensionskasse, Beiträge an die Säule 3a oder an den Wohnsparplan (Bausparen) geleistet. Die häufigsten Fragen und Antworten zu diesen drei Themen:

1. Einkauf in die Pensionskasse (berufliche Vorsorge BVG)

- Wie viel kann ich einzahlen?

Das hängt davon ab, ob aktuell überhaupt eine Deckungslücke besteht und wie gross diese ist. Für erwerbstätige Personen sind Einkäufe in die vollen BVG-Leistungen möglich und steuerlich vom Einkommen abziehbar, wenn das Reglement der Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) einerseits eine solche Einkaufsmöglichkeit vorsieht, andererseits tatsächlich ein Einkaufsbedarf besteht, d.h. fehlende Beitragsjahre vorhanden sind (sog. Deckungslücke). Eine solche Deckungslücke können Sie Ihrem Vorsorgeausweis entnehmen. Auch können fehlende Beitragsjahre wegen einer zukünftigen Frühpensionierung eingekauft werden. Ihre Pensionskasse kann dazu nähere Auskünfte erteilen.

- Wann kann ich einzahlen?

Es kann während dem ganzen Jahr einbezahlt werden, solange man erwerbstätig ist. Einkäufe in die Pensionskasse müssen jedoch bis Ende Jahr getätigt werden, wenn sie im entsprechenden Steuerjahr zum Abzug gebracht werden sollen. Für die Pensionskasse und deren Bescheinigung des Einkaufs ist das Datum der Gutschrift auf dem jeweiligen Konto der Pensionskasse (PK) massgebend. Es kann deshalb das Problem auftreten, wenn ein Einkauf zwar noch kurz vor Jahresende getätigt wird, die Gutschrift bei der Pensionskasse wegen Silvester/Neujahrsunterbruch jedoch erst im neuen Jahr erfolgt. Deshalb müssen Sie darauf achten, dass Einkäufe frühzeitig getätigt und wenn möglich bis spätestens anfangs Dezember zu überweisen sind, damit die Beiträge noch vor dem 31. Dezember auf dem Konto Ihrer PK gutgeschrieben werden.

- Ich habe Mitte Jahr meine Stelle verloren und bin jetzt auf Stellensuche, kann ich trotzdem in die Pensionskasse einzahlen?

Abzüge für Pensionskassenbeiträge und -Einkäufe setzen immer eine Erwerbstätigkeit voraus. Bei einer definitiven Aufgabe der Berufstätigkeit entfällt deshalb im Moment der Aufgabe die Möglichkeit, Beiträge an die 2. Säule in Abzug zu bringen. Bei einem bloss vorübergehenden Unterbruch der Erwerbstätigkeit können hingegen weiterhin Beiträge/Einkäufe an die 2. Säule geleistet und steuerlich in Abzug gebracht werden, solange Sie effektiv noch im Erwerbsleben stehen und Ersatzeinkünfte (Taggelder der Arbeitslosenkasse) beziehen.

- Ich werde in diesem Jahr pensioniert. Kann ich in diesem Jahr trotzdem noch einen Einkauf vornehmen?

Der Einkauf muss zeitlich in jedem Fall noch vorgenommen werden, solange Sie erwerbstätig sind. Zeitlich später erfolgte Einkäufe können steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden. Zudem wird ein Einkauf von fehlenden Beitragsjahren kurz vor der Pensionierung nur dann zum Abzug zugelassen, wenn im Alter Rentenleistungen bezogen werden. Die Pensionskasse darf aufgrund von Art. 79b Abs. 3 BVG innert drei Jahren seit einem Einkauf die aus diesen Einkäufen resultierenden Guthaben generell nicht in Form einer Kapitalleistung ausrichten. Dabei rechnet sich diese Dreijahres-Frist in effektiven Tagen des Kalenderjahres, also nicht in Steuerperioden, weil es sich um eine vorsorgerechtliche Bestimmung im BVG handelt.

- Ich habe mir vor zwei Jahren ein Haus gekauft und zur Finanzierung einen WEF-Vorbezug von CHF 250'000.-- gemacht. Kann ich weiterhin Einkäufe in die Pensionskasse vornehmen?

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge erst wieder vorgenommen werden, wenn früher getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) zurückbezahlt sind (Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG). Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs wird die damals erhobene Steuer zurück erstattet. Erst danach können wieder Einkäufe zur Schliessung einer noch vorhandenen Deckungslücke vorgenommen werden.

2. Beiträge an die Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge)

- Wie viel kann ich einzahlen?

- Der Höchstabzug für die Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule (Pensionskasse; PK) beträgt im Jahr 2009 CHF 6'566.-- pro Person.
- Der Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule (ohne PK-Beiträge) beträgt 20% des Netto-Erwerbseinkommens, im Jahr 2009 jedoch maximal CHF 32'832.--.

Diese Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Aufrundungen bei der Einzahlung oder höhere Beiträge wegen einer zusätzlichen Risikoversicherung innerhalb der Säule 3a sind nicht zulässig.

- Wann kann ich einzahlen?

Es kann während der ganzen Zeit einbezahlt werden, solange Sie erwerbstätig sind, d.h. ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielen. Beiträge an die Säule 3a müssen jedoch bis Ende Jahr geleistet werden, wenn sie noch im entsprechenden Steuerjahr zum Abzug gebracht werden sollen. Erst im Folgejahr einbezahlte Beiträge können demnach erst im folgenden Steuerjahr zum Abzug gebracht werden. Es kann deshalb das Problem auftreten, wenn eine Einzahlung zwar noch kurz vor Jahresende getätigt wird, die Gutschrift bei der Bank oder Versicherung aufgrund des Unterbruchs über Silvester/Neujahr jedoch erst im neuen Jahr erfolgt. Deshalb ist zu empfehlen, dass Sie die Zahlungen frühzeitig und wenn möglich bis spätestens anfangs Dezember veranlassen, damit die Beiträge noch vor dem 31. Dezember auf dem Konto der Bank oder Versicherung gutgeschrieben werden.

- Ich habe Mitte Jahr meine Stelle verloren, bin zur Zeit arbeitslos und erhalte ALV-Taggelder. Kann ich trotzdem in die Säule 3a einzahlen?

Ein Abzug der Beitragsleistung an die Säule 3a setzt eine Erwerbstätigkeit voraus. Bei einer definitiven Aufgabe der Berufstätigkeit entfällt deshalb ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, Beiträge an die Säule 3a zu leisten. Das Gleiche gilt auch bei einem bloss vorübergehenden Unterbruch der Erwerbstätigkeit. Hingegen stellen Taggelder der Arbeitslosenversicherung Ersatzeinkünfte für noch im Erwerbsleben stehende Personen dar, weshalb auch noch während dieser Zeit Beiträge an die Säule 3a einbezahlt werden können. Neu können, solange noch eine Erwerbstätigkeit vorliegt, Beiträge bis max. zum 70. Altersjahr einbezahlt werden und somit kann der Bezug der Altersleistung aus der Säule 3a dadurch bis max. fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter aufgeschoben werden.

- Ich werde dieses Jahr pensioniert. Kann ich für dieses Jahr trotzdem noch den vollen Jahresbeitrag leisten?

Ja, die geleisteten Beiträge können bis zum im jeweiligen Jahr geltenden Maximalbeitrag abgezogen werden. Die Einzahlung muss jedoch noch während der Zeit der Erwerbstätigkeit geleistet werden. Bei verspäteten Einzahlungen kann die Steuerbehörde den Abzug verweigern.

3. Bausparen (Wohnsparplan)

- Wer kann Bausparen?

Alle steuerpflichtigen Personen, welche nicht schon Wohneigentum besitzen oder jemals besessen haben, sei dies in der Schweiz oder im Ausland. Der Abzug für das Bausparen kann nur für die Beschaffung von erstmaligem, ausschliesslich und dauernd selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz gewährt werden.

- Wie viel kann jedes Jahr einbezahlt werden?

Alleinstehende Personen: Doppelter Höchstbeitrag an die kleine Säule 3a (2 x Fr. 6'566.-- = Fr. 13'132.-- im Jahr 2009).

Verheiratete Personen: Pro bausparende Person der doppelte Höchstbeitrag an die kleine Säule 3a (insgesamt 4 x Fr. 6'566.-- = Fr. 26'264.-- im Jahr 2009). Dies gilt auch für Alleinverdiener-Ehepaare, da die Erwerbstätigkeit (im Gegensatz zur Säule 3a) nicht Bedingung für das Bausparen ist.

- Ich zahle schon seit zehn Jahren auf mein Bausparkonto ein und möchte mir den Traum vom eigenen Ferienhaus in Südfrankreich verwirklichen. Kann ich mir das so angesparte Kapital dafür auszahlen lassen?

Auszahlen lassen schon, aber dies gilt nicht als zweckgemässe Verwendung, denn das so gesparte Kapital darf nur für Liegenschaften in der Schweiz verwendet werden. Kommt hinzu, dass selbst wenn sich das Ferienhaus in der Schweiz befinden würde, das Bausparkonto nicht zweckgemäss verwendet wird, da ein Ferienhaus oder auch eine Ferienwohnung nicht als dauernd selbstgenutztes Wohneigentum (= Wohnsitz) gilt. Deshalb müsste eine Nachbesteuerung des gesamten Bausparkapitals als Einkommen vorgenommen werden.

- Ich zahle seit sieben Jahren auf mein Bausparkonto ein. Seit vier Jahren lebe ich zusammen mit meiner Konkubinatspartnerin in ihrem Eigenheim. Letztes Jahr haben wir geheiratet. Kann ich weiterhin vom Bausparen profitieren?

Nein, denn das Wohneigentum eines Ehegatten - selbst ein Ferienhaus im Ausland - führt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten zum Ausschluss des steuerbegünstigten Bausparens durch den anderen Ehegatten. Von einer Nachbesteuerung wird allerdings dann abgesehen, wenn sich der bausparende Ehegatte innerhalb von zwei Jahren seit der Heirat beim bereits Wohneigentum besitzenden Ehegatten einkauft, d.h. Miteigentum oder Gesamteigentum erwirbt (Eintrag im Grundbuch not-

wendig). Blosser Investitionen ins Gebäude oder die Amortisation der Hypothek genügen dabei nicht.

- Wie lange kann im Kanton BL noch «Bausparen» getätigt werden?

Aufgrund der aktuellen politischen Situation (zwei eingereichte Volksinitiativen zur Einführung bzw. Beibehaltung des Bausparens) kann keine längerfristige Prognose gemacht werden. Es ist deshalb nötig gewesen - wie schon für die vergangenen Steuerperioden - dass die Regierung des Kantons Basel-Landschaft den Bausparabzug sozusagen als zwischenzeitliche Übergangslösung beschliesst. Deshalb hat der Regierungsrat beschlossen, auch für das Steuerjahr 2009 und die folgenden Steuerjahre bis zur eidgenössischen Volksabstimmung über die zwei Bauspar-Initiativen den Bausparabzug zu gewähren. Im Jahr der eidg. Volksabstimmung soll der Bausparabzug noch bis zum Ende der Steuerperiode zulässig sein.